

HYGIENEKONZEPTION FÜR TRAININGSMABNAHMEN & WETTKAMPFVERANSTALTUNGEN DES SKIVERBANDES SACHSEN

zum Schutz von Vereinen, Vereinsmitgliedern und teilnehmenden Sportlerinnen & Sportlern vor Infektionen durch den Corona-Virus SARS-CoV-2 (COVID-19)

Vorbemerkung:

Diese Hygienekonzeption dient als Handreichung und Empfehlung für Maßnahmen des Kinder- und Jugendsports in Sachsen. Die Inhalte sind ständigen Veränderungen unterworfen, da sich aktuell rechtliche und tatsächliche Situation sehr schnell ändern. Der Skiverband Sachsen ist stets bemüht, das Konzept nach bestem Wissen und Gewissen zu verfassen und fortlaufend zu überarbeiten. Dennoch ist es möglich, dass Aussagen unvollständig oder veraltet sind.

Jeder Verein und/oder Veranstalter ist daher angehalten, diese Konzeption auf seine individuellen Gegebenheiten vor Ort im Verein, in der Sportstätte, zu seiner Veranstaltung etc. abzustimmen und mit der jeweiligen kommunal zuständigen Behörde abzuklären. Der Skiverband Sachsen übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Hinweise.

Unabhängig von dieser Hygienekonzeption sind die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) bzw. anderer offizieller Gesetze, Verordnungen oder sonstiger Vorschriften zu beachten.

1. Zielsetzung & Geltungsbereich

Der Skiverband Sachsen regelt mit den folgenden allgemeinen Hygienevorschriften sowie hieraus resultierenden Handlungsempfehlungen seinen Lehrgangs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb sowie den seiner Mitgliedsvereine und von Veranstaltern im Zuge der geltenden Beschränkungen für das Sporttreiben in Zeiten der Corona-Pandemie.

Die im weiteren dargestellten Vorschriften und Regelungen gelten für alle Veranstaltungen im Verantwortungsbereich des Skiverbandes Sachsen sowie als Empfehlung für alle SVS-Mitgliedsvereine.

2. Regelungen

Mit der Konzeption soll gewährleistet werden, dass jede*r Sportler*in, Trainer*in, Betreuer*in oder Teilnehmer*in gesund von den Lehrgangs-, Trainings- und Wettkampfmaßnahmen des Skiverbandes Sachsen wieder nach Hause fährt und die Ansteckungsgefahr minimiert wird. Daher bitten wir um Einhaltung der folgenden allgemein gültigen Regulierungen für Maßnahmen des organisierten Trainings- und Wettkampfbetriebs im Skiverband Sachsen.

Dabei stellen die folgenden sportartspezifischen Hygieneregulierungen eine allgemeine Grundlage dar. Dennoch wird ebenso verstärkt an die Eigenverantwortung der Sportler und Vereine appelliert.

Skivereine sowie Veranstalter von Wettkämpfen sollten bezüglich der Trainings- und Wettkampfdurchführung darauf aufbauend eigene Konzepte erstellen und durch die regionalen Gesundheitsämter bestätigen lassen.

2.1 Wiederaufnahme des Sportbetriebs in Sachsen

Der Trainings- und Wettkampfbetrieb in und auf Sportstätten ist laut sächsischer Corona-Schutzverordnung wieder möglich. Allerdings regeln Hygienekonzepte den Vereins- und Wettkampfsport, um einerseits der fortdauernden Pandemie Rechnung zu tragen, andererseits den Sportlern*innen bestmögliche Trainings- und Wettkampfbedingungen zu bieten.

Ebenso ist die Öffnung von Sportstätten für den Publikumsverkehr sowie für Sportwettkämpfe mit Publikum bis 1000 Personen unter Einhaltung der folgenden Hygieneregeln wieder zulässig. Wettkämpfe im Breiten- und Vereinssport mit bis zu 50 Besuchern benötigen kein genehmigtes Hygienekonzept.

Großveranstaltungen und Sportveranstaltungen mit Publikum mit einer Besucherzahl von mehr als 1.000 Personen bleiben weiterhin untersagt. Abweichend davon dürfen ab dem 1. September 2020 diese stattfinden, wenn neben der Einhaltung der Hygieneregeln eine datenschutzkonforme und datensparsame Kontaktnachverfolgung möglich ist.

Die Hygienekonzepte der Veranstalter müssen von den zuständigen kommunalen Behörden im Vorfeld genehmigt werden.

2.2 Hygieneregeln für Außensportstätten

1. Jede*r Sportler*in und/oder Teilnehmer*in hält sich ohne Ausnahme an die nachstehenden Regulierungen. Sie sollen ein höchstmögliches Maß an Hygiene und entsprechende Reduzierung der Ansteckung gewährleisten. Gesonderte Regelungen der Sportvereine und Sportstätten, welche die in diesem Konzept aufgestellten Regeln ergänzen, sind ebenfalls zu beachten. Bei Nichteinhaltung besteht das Recht für Trainer, Lehrgangsleiter bzw. ausrichtende Vereine Personen auf Kosten der betroffenen Sportler*innen bzw. Teilnehmer*innen vom Lehrgang, Training oder der jeweiligen Wettkampfveranstaltung auszuschließen. Über die Regelungen werden die Sportler*innen bzw. Teilnehmer*innen im Vorfeld mit der Einladung und/oder Ausschreibung informiert, vor Ort belehrt und sie bestätigen mit ihrer Unterschrift auf der Teilnahmeliste/Startliste deren Einhaltung.
2. Es dürfen ausschließlich Sportler*innen bzw. Teilnehmer*innen ohne verdächtige Symptome, mit gutem Allgemeinbefinden, die nicht in Kontakt mit einer nachweislich infizierten Person gekommen sind, die Lehrgänge, Trainingsmaßnahmen oder die jeweiligen Wettkampfveranstaltungen besuchen. Bei geringsten Krankheitsanzeichen ist auch eine kurzfristige kostenfreie Absage möglich. Trainer, Lehrgangsleiter bzw. ausrichtende Vereine achten auf Symptome und können ggf. offensichtlich erkrankte Personen ausschließen.
3. Personen mit Vorerkrankungen schätzen bitte selbstständig das Risiko einer Teilnahme für sich ein. Eine auch kurzfristige Absage in diesem Fall ist kostenfrei jederzeit möglich. Bei Minderjährigen ist die Einschätzung auch von den Sorgeberechtigten vornehmen zu lassen. Bei einer Teilnahme wird davon ausgegangen, dass das Risiko für diesen Personenkreis als vertretbar bewertet wurde. Gibt es bei Trainer*in, Lehrgangsleitung bzw. ausrichtendem Verein begründete Zweifel an der Vertretbarkeit, sollte ebenso eine Reaktion bzw. ein möglicher Ausschluss erfolgen.
4. Zu jeder Zeit ist während der Lehrgangsmaßnahme bzw. während des Aufenthaltes in der Lehrgangs- und/oder Sportstätte ein Abstand von mindestens 1,5 m zu einer anderen, nicht im gleichen Hausstand lebenden Person zu gewährleisten. In den Fällen, wo dies nicht gewährleistet werden kann, ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, die selbst mitgebracht werden muss. Während der Lehrgangsmaßnahme bzw. während des Aufenthaltes in der Lehrgangs- und/oder Sportstätte sowie in Essenszeiten, in weiteren Pausen usw. ist durch Trainer*in, Lehrgangsleitung bzw. ausrichtendem Verein auf die

Einhaltung des Mindestabstands zu achten und bei der Nichteinhaltung darauf hinzuweisen. Bei der Bewegung innerhalb der gemeinsam genutzten Bereiche der Lehrgangs- oder Sportstätte ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Die Möglichkeiten der Händedesinfektion sind ebenfalls zu nutzen.

5. Zur richtigen Verwendung der Mund-Nasen-Bedeckung: stets mit gereinigten Händen aufsetzen und möglichst nur an den Schlaufen anfassen. Sie sollte eng anliegen und Nase und Mund vollständig bedecken. Vermeiden Sie eine Berührung der Bedeckung während des Tragens und reinigen Sie sich die Hände nach dem Absetzen. Hinweise zum Reinigen der Mund-Nasen-Bedeckung beim Tragen an aufeinanderfolgenden Tagen im Sinne der Wahrung des Infektionsschutzes sollten ebenfalls beachtet werden.
6. Ebenso vorausgesetzt wird die Beachtung der Nies- und Hustenregeln (in die Armbeuge, von Personen weg).
7. Regelmäßiges, mindestens 20 Sekunden umfassendes Händewaschen mit Seife sowie soweit verfügbar die Desinfektion der Hände wird vorausgesetzt.
8. In den Lehrgangs- & Seminarräumen werden Tische/ Stühle entsprechend des Mindestabstands gestellt oder es werden Markierungen vorgenommen. Auf Gruppenarbeit ist zu verzichten oder der notwendige Mindestabstand zwischen den Teilnehmern sicherzustellen. Auf eine gemeinsame Nutzung von Arbeitsmaterialien ist zu verzichten oder sie sind nach der Nutzung zu desinfizieren. Bei dem Eintragen in die Teilnehmerliste verwendet jeder Teilnehmer seinen eigenen Stift. Der Raum wird regelmäßig gelüftet.
9. Bei sportlichen Betätigungen und Wettkampfveranstaltungen sind die Regelungen der aktuell gültigen Corona-Schutz-Verordnung sowie der Allgemeinverfügung zu den Hygienebestimmungen im Freistaat Sachsen zu beachten.
10. Die Abstandsregelungen sollten auch bei sportpraktischen Inhalten, wo immer möglich, beachtet werden. Übungen sind so zu wählen, dass möglichst wenig Körperkontakt und der Abstand gewahrt werden kann (z. B. feste Gruppen/Teampaare bilden u. ä.). Trainings- und Sportgeräte werden nicht gemeinsam genutzt und nach jeder Nutzung gereinigt. Die Aufnahme und Rückgabe der Sportgeräte ist so zu gewährleisten, dass der Mindestabstand eingehalten wird. Nach Möglichkeit sollte die Sportpraxis im Freien stattfinden, bei Innensportstätten ist regelmäßig zu lüften.
11. Zum Start der Maßnahme bzw. Veranstaltung begeben sich die Sportler*innen bzw. Teilnehmer*innen direkt zur Lehrgangs- bzw. Sportstätte. Die genaue Räumlichkeit wird im Vorfeld kommuniziert und vor Ort ausgeschildert. Vor Beginn werden die Sportler*innen bzw. Teilnehmer*innen belehrt bzw. unterschreiben mit der Lehrgangs-/ Wettkampfmeldung die Verhaltensregeln.
12. Bei Wettkampfveranstaltungen sind enge Bereiche zu vermeiden und ggf. umzugestalten. Maßnahmen der Besucherlenkung sollten ergriffen werden. Des Weiteren sind insbesondere die spezifischen Hygieneregeln für Sportstätten, für Sportwettkämpfe mit Publikum sowie für die Abgabe von Speisen laut der aktuellen Allgemeinverfügung zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes des Freistaats Sachsen zu beachten.

13. Bei minderjährigen Teilnehmenden ist die Einhaltung der obenstehenden Punkte von den Sorgeberechtigten im Vorfeld zu versichern und sie sind zur Einhaltung der Regularien zu belehren.
14. Bei Verdachtsfällen der Ansteckung durch Corona muss die Person sofort aus der Maßnahme/aus dem Wettkampf herausgenommen werden, egal ob es sich um Sportler*in, Teilnehmer*in oder Lehrgangsführung, Trainer*in bzw. Betreuer*in handelt. Der/die betreffende Sportler*in, Teilnehmer*in bzw. deren Sorgeberechtigten haben die Pflicht, sofern es sich um eine ärztlich bestätigte Corona-Infektion handelt, dies dem Träger der Maßnahme unverzüglich mitzuteilen.
15. Für Maßnahmen an Lehrgangs- und Sportstätten mit Mehrfachbelegung gelten die Regelungen des Hygienekonzeptes der jeweiligen Einrichtung vor Ort. Sie sind einzuhalten, unabhängig vom vorliegenden Hygienekonzept.
16. Das Führen einer Sportler-/Teilnehmerliste (Startliste) inkl. Name, Anschrift und Telefonnummer ist für eine mögliche Nachverfolgung von Infektionsketten dringend erforderlich und muss sichergestellt werden.

3. Versicherungsschutz

Auch wenn die Ausübung des Sports generell sowie spezifisches Training in Gruppen und Lehrgängen sowie Wettkämpfe aktuell nur eingeschränkt möglich sind, so sind alle SVS-Mitglieder durch ihren Mitgliedsbeitrag auch beim Einzel- und Kleingruppenttraining sowie bei Teilnahmen genehmigter Wettkampfveranstaltungen durch die ARAG Sportversicherung umfassend geschützt.

Diese Erweiterung der Sport-Unfallversicherung bietet vorübergehend auch Versicherungsschutz für Verbandsmitglieder nicht nur während angeleiteter Trainingseinheiten, sondern zusätzlich bei der individuellen sportlichen Aktivität (Einzeltraining). Dies gilt sowohl während der Ausübung der im Verband betriebene Sportart, als auch zum Betreiben und Aufrechterhalten der dazu erforderlichen Fitness, z.B. auf dem Hometrainer. Diese Erweiterung der Sport-Unfallversicherung gilt bis die Behörden den regulären Sport- und Spielbetrieb der Vereine wieder zulassen.

Ebenso verhält es sich bei organisatorische Zusammenkünfte über digitalen Medien. So sind die Teilnahme an Videokonferenzen im Rahmen von Präsidiums-/Vorstands-/Abteilungssitzung, Kurs- & Trainingsprogramme per Videotelefonie oder ähnlich gelagerte Online-Angeboten des Verbandes für Mitglieder versichert.

Gez. Skiverband Sachsen
Juli 2020